

**ANTWORT**  
**auf die Motion 1.084**  
**von Frau Grossrätin (Suppl.) Emmanuelle Maye-Favre und**  
**Mitunterzeichnenden betreffend: Gut Ding will Weile haben (10.05.2006)**

Mit dieser Motion fordert Grossrätin (Suppl.) Emmanuelle Maye-Favre eine Verlängerung der Frist zwischen den kommunalen und den kantonalen Wahlen (Grosser Rat und Staatsrat). Sie schlägt eine Verschiebung der kantonalen Wahlen, die gegenwärtig am ersten Sonntag im März stattfinden, auf den Herbst vor.

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass dem Anliegen der Motionäre (bessere Vorbereitung der Wahlen und Entlastung der Parteivorstände) nicht nur durch eine Verschiebung der kantonalen Wahlen, sondern auch durch eine Vorverlegung der kommunalen Wahlen, die gegenwärtig im Dezember stattfinden, entsprochen werden könnte. Da der Grosse Rat bereits einem Vorschlag zur Änderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung, der unter anderem auf eine Vorverlegung der kommunalen Wahlen abzielt, die Zweckmässigkeit zugesprochen hat, kann diese Motion zumindest teilweise als verwirklicht angesehen werden.

Anlässlich der Entwicklung der Motion machte Grossrätin (Suppl.) Emmanuelle Maye-Favre allerdings geltend, dass die Frist zwischen den kommunalen und den kantonalen Wahlen trotz der Abänderung von Artikel 87 KV zu kurz sei. Ohne dem Entscheid des Grossen Rates hinsichtlich der Vorverlegung der kommunalen Wahlen (um ein bis zwei Monate) vorgreifen zu wollen, möchten wir darauf hinweisen, dass der Vorschlag der Motionäre (Verschiebung der kantonalen Wahlen auf den Herbst) die Frist zwischen den beiden Wahlen lediglich um vier bis fünf Monate, darunter die beiden Sommermonate, verlängern würde. Es ist also fraglich, ob die Parteien und ihre Verantwortlichen wirklich spürbar entlastet würden.

Überdies birgt die Verschiebung der kantonalen Wahlen auf den Herbst eine Reihe von Nachteilen.

Zunächst einmal müssten die Artikel 86 (Datum der Wahlen), 44 Absatz 1 Ziffer 1 (Datum der konstituierenden Session) und 52 Absatz 4 (Datum des Amtsantritts der Regierung) der Kantonsverfassung abgeändert werden. Neben diesen Abänderungen würde die von den Motionären vorgeschlagene Revision auch eine Übergangsregelung – ebenfalls auf Verfassungsebene – sowohl für den Grossen Rat als auch für den Staatsrat bedingen. Der nach altem Recht gewählte Grosse Rat müsste über den vierten Montag, der auf den ersten Sonntag im März folgt (gegenwärtiges System), hinaus im Amt bleiben, und zwar bis zur konstituierenden Session, die gemäss neuem Recht im Herbst am vierten Montag nach der Gesamterneuerung stattfände. Dies gilt auch für den Staatsrat, dessen Mandatsdauer über den 1. Mai hinaus bis zu dem im neuen Recht festgelegten Amtsantrittsdatum verlängert werden müsste.

Es gibt auch noch weitere Gründe, die gegen die von den Motionären vorgeschlagene Änderung sprechen.

Gegenwärtig werden die Walliser Wählerinnen und Wähler in einem Vierjahreszyklus für die eidgenössischen Wahlen (1. Jahr), die kommunalen Wahlen (2. Jahr) und die kantonalen Wahlen (3. Jahr) zur Urne gebeten. In Tat und Wahrheit erstrecken sich die Wahlen über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren. Die Zeitspanne zwischen den kommunalen und den kantonalen Wahlen (Dezember bis März) ist zugegebenermassen relativ kurz (weniger als vier Monate vor der erwarteten und gewünschten Revision von Art. 87 KV) und die von den Motionären angeführten Gründe – namentlich jene im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten für die Parteiverantwortlichen – entbehren nicht einer gewissen Stichhaltigkeit. Allerdings hat auch das aktuelle System seine Vorzüge. So ermöglicht es innerhalb eines Vierjahreszyklus eine „Verschnaufpause“ von zweieinhalb Jahren zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Wahlen. Die politischen Parteien können so eine Denkpause ohne jeglichen Wahldruck einlegen.

Nach Ansicht des Staatsrates genügt die Zeitspanne zwischen den kommunalen und den kantonalen Wahlen (die mit der Reform von Art. 87 KV noch verlängert wird), um die von den Motionären beklagte „Wählerermüdung“ zu vermeiden. Trotz der relativ kurzen Zeitspanne zwischen den Wahlterminen hat das Wallis sowohl bei den kommunalen als auch bei den kantonalen Wahlen eine der höchsten, wenn nicht sogar die höchste Wahlbeteiligung in der Schweiz, abgesehen vom Kanton Schaffhausen, der ein Abstimmungsobligatorium eingeführt hat. Die Verschiebung der kantonalen Wahlen auf den Herbst alleine dürfte kaum zu einer höheren Wahlbeteiligung führen.

Angesichts der dürftigen oder ungewissen Vorteile, die von einer Verschiebung der kantonalen Wahlen auf den Herbst zu erwarten sind und angesichts der Folgen einer solchen Verschiebung (Verfassungsreform, die eine Volksabstimmung bedingt, und Einführung einer Übergangsregelung sowohl für das Parlament als auch für die Regierung) schlägt der Staatsrat die Ablehnung der Motion vor.

Sitten, den 19. Oktober 2006